



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Christina Schulze Föcking MdL

15. November 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8 – 30 03 09
bei Antwort bitte angeben

Herr Rohlf
soenke.rohlf@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-592
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten.

Der Verordnungsentwurf bedarf der Zustimmung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1

Die Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Selbstüberwachung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten (EW), sofern sie unter den Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2004 (BGBl. I S. 1108, S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung fallen und nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, genehmigungsbedürftig sind. Die Zuordnung eines Einleiters in die gemäß Anlage 1 festgelegten Größenklassen A, B, C oder D richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage (Ausbaugröße).“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „haben sie der“ die Wörter „für die Gewässeraufsicht“ eingefügt.
3. In § 4 wird die Angabe „§ 60 LWG“ durch die Wörter „§ 61 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 59 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ATV-DWWK M 704 Teil 1 und 2“ durch die Angabe „Arbeitsblatt DWA-A 704“ ersetzt.
 - b) In Satz 3, in Ziffer 4 Absatz 2 Satz 1 und in Ziffer 4 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „120“ durch die Angabe „94“ ersetzt.

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „nach § 93 des Landeswassergesetzes“ die Wörter „für die Gewässeraufsicht“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2.2 wird die Angabe „§ 58 LWG“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christina Schulze Föcking

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktionell. Sie nimmt die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Abwasserverordnung des Bundes auf. Anknüpfungspunkt für die Selbstüberwachungspflichten ist die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage unabhängig von der dieser zugrunde liegenden Regelung. Es werden die Einwohnerwerte aus dem Zulassungsbescheid zugrundegelegt. Wenn diese nicht mehr der Realität entsprechen, ist der Zulassungsbescheid entsprechend anzupassen.

Zu den Nummern 2 bis 4, 6, 7 a und c

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 5

Die Anlage 1 wird um Erhebung zu den Witterungsbedingungen ergänzt. Die Überwachung der Witterungsbedingungen dient primär der Vereinheitlichung der Datenerhebung für die Berechnung der Jahresschmutzwassermenge. Diese war auch nach der bisherigen Fassung der VO zu bestimmen und nach Anlage 4 im Selbstüberwachungsbericht anzugeben. Das aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 24.06.2015 – 20 A 1707/12 mit dem Runderlass zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge vom 23.10.2017, Az. IV-7-0310030101 geänderte Ermittlungsverfahren verlangt neben der täglichen Abflussmenge auch eine Dokumentation der Tagessniederschlagsmenge, des Schneefalls, des Schneebedeckungsgrades sowie der Tageshöchsttemperatur. Da die Jahresschmutzwassermenge eine sowohl im wasserwirtschaftlichen, als auch im abwasserabgaberechtlichen Zusammenhang entscheidende Kenngröße ist, wird mit der Festlegung der zu ermittelnden Wetterdaten im Rahmen der VO vollzugunterstützend sichergestellt, dass die Daten flächendeckend erhoben werden und zur Verfügung stehen.

Angelehnt an die Systematik des § 3 Abs. 1 wurden die zu überwachenden Parameter in die Tabelle der Anlage 1 aufgenommen.

Soweit im Ausnahmefall keine oder keine geeignete Niederschlagsmessungen im Einzugsgebiet der Kläranlage vorliegen, so hat die für die Gewässeraufsicht nach § 93 Abs. 1 Nr. 9 LWG zuständige Wasserbehörde nach den entsprechenden Vorgaben unter Nr. 3.1 des dem Runderlass zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge vom 23.10.2017, Az. IV-7-0310030101 zu verfahren. Sollten die Niederschlagsdaten im Einzelfall nachträglich von einem Dritten bezogen werden (z. B. vom Deutschen Wetterdienst), so steht dem die Vorgabe der Untersuchungshäufigkeit „bei Anfall“ nicht entgegen. Hiermit wird – wie es die Überschrift der Tabellenspalte vorgibt – lediglich die Häufigkeit der Untersuchung vorgegeben, nicht aber der Ermittlungszeitpunkt der konkreten Daten, hier also der Niederschlagsmenge.

Ist der Schneebedeckungsgrad aufgrund topographischer Besonderheiten des Einzugsgebiets am Kläranlagenstandort nicht repräsentativ zu ermitteln, kann dieser auch zusätzlich an anderen Betriebspunkten des Einzugsgebiets überwacht werden. Soweit repräsentative Messstellen Dritter vorliegen, können diese vom Selbstüberwachungspflichtigen anstelle selbst erhobener Daten verwendet werden.

Zu Nummer 5 b

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung Nummer 5 a.

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung wurden insbesondere unter dem Aspekt Wasserwirtschaft geprüft; es sind keine besonderen erkennbar. Die aktualisierte Selbstüberwachungsverordnung verhindert, dass die Selbstüberwachung nach überholtem Regelwerk stattfindet.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Anlage 1

Mindestumfang der Selbstüberwachung

Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung				Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
		Ausbaugröße (E+EGW)				
		A 51 - 2.000	B 2.001 - 10.000	C 10.001 - 100.000	D > 100.000	
Kontrollgang						
		3 mal wöchentlich	arbeitstäglich*)	täglich	täglich	Eintrag ins Betriebstagebuch
Witterungsbedingungen						
Tageshöchsttemperatur	°C	täglich	täglich	täglich	täglich	Protokollierung im Betriebstagebuch
Tagesmenge Niederschlag	mm/d	bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	Protokollierung im Betriebstagebuch
Schneefall		bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	Protokollierung im Betriebstagebuch
Schneebedeckungsgrad		bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	bei Anfall	Bestimmung gemäß ¹⁾ , grundsätzlich am Kläranlagenstandort; falls dieser nicht für das gesamte Einzugsgebiet repräsentativ ist, Aufzeichnung an einem oder mehreren anderen Betriebspunkten im Einzugsgebiet oder Heranziehung von repräsentativen Messstellen Dritter, z. B. des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
Zulauf Kläranlage						
pH-Wert	-	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Leitfähigkeit	mS/m	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Zulauf Biologischer Reaktor						
TOC, ersatzweise CSB ⁵⁾	mg/l	monatlich	14-tägig	wöchentlich	wöchentlich	Bestimmung gemäß ²⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor
		jährlich	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	24h-Ganglinie ⁴⁾

TN _b , ersatzweise TKN	mg/l	---	> 5000 E 14-tägig	wöchentlich	wöchentlich	Bestimmung gemäß ³⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor
		---	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich	24h-Ganglinie ⁴⁾
P _{gesamt}	mg/l	---	---	wöchentlich	wöchentlich	Bestimmung gemäß ³⁾ , Messung im Zulauf oder im Zulauf biologischer Reaktor
		---	---	jährlich	jährlich	24h-Ganglinie ⁴⁾
Biologischer Reaktor						
Sauerstoffgehalt (bei Belebtschlamm-Verfahren)	mg/l	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Abwassertemperatur	°C	---	> 5000 E: kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Schlammvolumenanteil (bei Belebtschlamm-Verfahren)	ml/l	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
Schlamm Trockensubstanz, TS _{BB} (bei Belebtschlamm-Verfahren)	g/l	monatlich	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
Schlammindex, ISV (bei Belebtschlamm-Verfahren)	ml/g	monatlich	wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾
mikroskopisches Bild	-	---	monatlich	monatlich	monatlich	Protokollierung und Beurteilung
pH- Wert	-	---	---	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes, Messung wahlweise auch im Ablauf Kläranlage
Ablauf Kläranlage						
Abwasserdurchfluss	l/s	≤ 500 E 14-tägig	---	---	---	≤ 500 E (sofern nicht im Zulauf gemessen wird): Kurzzeitmessung mit Messwehr, Messgefäß etc., Messung gemäß ²⁾ , mind. zweimal jährlich in den Nachtstunden
		> 500 E: kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes, Mengenintegration mittels Zahlenwerk o. ä., Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tageswassermenge, Anzeige des Momentanwertes an der Probenahmestelle
Trübung	NTU	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Online-Messung (nephelometrisch); alternativ kann auch eine Bestimmung durch Messung des Spektral-Adsorptions-Koeffizienten (SAK-Sonde) erfolgen; Messung im Ablauf Nachklärung oder Ablauf Kläranlage

TOC, ersatzweise CSB ⁶⁾	mg/l	monatlich	wöchentlich	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ³⁾
NH ₄ -N	mg/l	---	> 5000 E wöchentlich	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ³⁾
NO ₃ -N	mg/l	---	---	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ³⁾
NO ₂ -N	mg/l	---	---	wöchentlich	wöchentlich	Bestimmung gemäß ³⁾
N _{anorg} = Σ (NO ₃ -N+NO ₂ -N+NH ₄ -N)	mg/l	---	---	wöchentlich	wöchentlich	arithmetische Summenbildung
N _{ges}	mg/l	---	---	monatlich	monatlich	Bestimmung gemäß ³⁾ , als TN _b -Messwert od. Σ (TKN+NO ₂ -N+NO ₃ -N)
P _{gesamt}	mg/l	---	---	wöchentlich	arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ³⁾ ; bei kontinuierlicher PO ₄ -P-Messung: P _{ges} monatlich
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen						
Dosierung, Verbrauch	l/d od. kg/d	nach Einsatz	nach Einsatz	nach Einsatz	nach Einsatz	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname und Datenblatt) ⁵⁾
Schlammfall (nach Eindickung)						
Menge	m ³ /d	3 mal wöchentlich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	arbeitstäglich	
Trockenrückstand (Rohschlamm)	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Glühverlust (Rohschlamm)	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Schlammfäulung (Ablauf)						
Temperatur	°C	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
pH-Wert	-	---	kontinuierlich oder arbeitstäglich	kontinuierlich oder arbeitstäglich	kontinuierlich oder arbeitstäglich	Bestimmung gemäß ²⁾ , Registrierung des Momentanwertes in der Probe
Gasanfall	m ³ /d	---	kontinuierlich	kontinuierlich	kontinuierlich	Registrierung des Momentanwertes
Trockenrückstand	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Glühverlust	%	---	monatlich	14-tägig	14-tägig	
Schlammabgabe						
Nassschlammmenge	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib

entwässerte Schlammmenge	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Trockenrückstand	t TR/ Monat	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	
Rechen- und Sandgut						
Rechengut	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	m ³	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	bei Abgabe	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Fremdstoffe **						
		nach Anfall	nach Anfall	nach Anfall	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verbleib
Schlammwässer ***						
Menge	m ³ /d	---	arbeitstg	arbeitstg	arbeitstg	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
P _{gesamt}	mg/l	---	---	14-tgig	14-tgig	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
TN _b , ersatzweise TKN	mg/l	---	---	14-tgig	14-tgig	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen

1) Der Schneebedeckungsgrad ist in Anlehnung an die folgende Tabelle (Quelle: DWD, DWA-A 530) zu bestimmen und mit „0“ („kein Schnee“) oder „> 0“ („Schneebedeckung“) anzugeben.

Schneebedeckungsgrad	Kategorie
1,0	geschlossene Schneedecke
0,5 bis < 1,0	durchbrochene Schneedecke
0,1 bis < 0,5	Schneeflecken
< 0,1	Schneereste
0	kein Schnee

- Bestimmungen an unterschiedlichen Wochentagen, um ein repräsentatives Bild zu erhalten. Probenahme gem. § 6 SÜwV-kom
- Bestimmungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten. Probenahme gem. § 6 SÜwV-kom
- Die Ganglinie ist aus mindestens 12 Teilproben zu erstellen, die in gleichen Abständen zu entnehmen sind.
- gemäß LWA-Merkblatt Nr. 1 „Technischer Leitfaden zur Elimination von Phosphor in kommunalen Kläranlagen“, Landesamt für Wasser und Abfall NRW (jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), Februar 1989

6) Aus Gründen des Umweltschutzes wird empfohlen, den Parameter TOC zu bestimmen

* arbeitstäglich: Werktage ohne Samstag

** Definition Fremdstoffe:

Fremdstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle der Kläranlage nicht über das Kanalisationsnetz zugeführten, zu behandelnden Stoffe.

*** Definition Schlammwässer:

Prozesswässer aus Faulung, Nacheindickung, Entwässerung und Trocknung